Allgemeine Servicebedingungen der DTZ Dichtungs-Technik-Ziegler GmbH

I. Allgemeines

- 1. Unsere Allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle Service- und Instandsetzungsaufträge nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.
- 2. Unsere Allgemeinen Servicebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 3. Unsere Allgemeinen Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

II. Vertragsgegenstand

- 1. Wir führen Service- und Instandsetzungsarbeiten in dem vertraglich vereinbarten Umfang als Dienstleistung aus. Ein Arbeitserfolg wird nicht geschuldet. Wir setzen speziell geschultes Personal ein, welches mit den jeweiligen Eigenschaften, Funktionen und der Technik der Anlage vertraut ist. Der Einsatz von fachkundigen Nachunternehmern ist uns gestattet.
- 2. Wir sind berechtigt die Ausführung Service- und Instandsetzungsarbeiten abzulehnen, wenn die Anlage nach unserem Ermessen nicht mehr instandsetzungsfähig bzw. instandsetzungswürdig ist, wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind oder wir Eingriffe Dritter feststellen. Im Falle der Feststellung eines nicht von uns verursachten Sicherheitsrisikos wird die Erbringung von Service- und Instandsetzungsarbeiten bis zur Beseitigung des Risikos durch den Kunden unterbrochen. Der Vergütungsanspruch sowie etwaige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben uns in diesen Fällen erhalten.
- 3. Bei der Ausführung von Service- und Instandsetzungsarbeiten werden sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen eingehalten. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch sämtliche Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, einschließlich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetztes (MiLoG) und der einschlägigen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

III. Vertragsschluss

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 2. Beauftragungen durch den Kunden müssen der Textform (§ 126b BGB) genügen.
- 3. Als angenommen gilt ein Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten.
- 4. Bei Ersatzteilen, die auf Bestellung gesondert angefertigt oder angepasst werden müssen, gilt der Vertrag mit unserer Bestätigung in Textform (§ 126b BGB) als geschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen.
- 5. In der vereinbarten Vergütung nicht enthalten sind Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch fehlerhafte Bedienung der Anlage, durch Beschädigung, zweckwidrige Nutzung oder Eingriffe des Kunden oder durch Dritte verursacht wurden. Darauf werden wir den Kunden vor Beginn dieser besonderen Arbeiten hinweisen. Sofern die die Arbeiten daraufhin eingestellt oder unterbrochen werden, hat der Kunde die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen.

IV. Umfang und Durchführung von Service- und Instandsetzungsarbeiten

- 1. Die Arbeiten werden während unserer betriebsüblichen Arbeitszeit (montags bis donnerstags zwischen 07:00 und 16:00 Uhr) ausgeführt. Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb unserer betriebsüblichen Arbeitszeiten ausgeführt werden sollen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Gesetzliche Feiertage am Ort der Anlagen gelten nicht als betriebsübliche Arbeitszeit.
- 2. Wir erstellen einen Arbeitsbericht als Nachweis über die durchgeführten Arbeiten (Leistungsnachweis). Dieser Leistungsnachweis ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten durch den Kunden bzw. durch einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner vor Ort zu unterzeichnen.
- 3. Der Kunde hat sicherzustellen, dass während der Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten er selbst oder ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner vor Ort anwesend ist, welcher zur Unterzeichnung des Leistungsnachweises, sowie zur Entscheidung über eventuell erforderliche Zusatzleistungen, insbesondere Reparaturen, berechtigt ist.
- 4. Eine Durchführung von Service- und Instandsetzungsarbeiten in Teilen ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

V. Änderungen

- 1. Der Kunde verpflichtet sich, uns abwicklungstechnische Änderungen umgehend mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der vertragsgegenständlichen Anlagen, das Erfordernis von Hebebühnen, Krananlagen bzw. dessen Entfall, Änderungen seines Geschäftssitzes oder des vertretungsberechtigten Ansprechpartners vor Ort etc.
- 2. Wird vom Kunden nach erfolgter Terminvereinbarung aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Änderung gewünscht, die zu einer Änderung des Umfangs der Service- und Instandsetzungsarbeiten oder einer Verschiebung des Tages der Ausführung führt, sind wir berechtigt, dem Kunden sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten zu berechnen. Dem Kunden steht das Recht zu nachzuweisen, dass geringere oder keine Kosten angefallen sind.
- 3. Etwaige Änderungen des Kunden müssen in Textform mitgeteilt und von uns in Textform bestätigt werden. Ohne unsere Bestätigung treten die Änderungen nicht in Kraft.

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1. Der Kunde hat uns bei Vertragsabschluss über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, soweit diese für die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sind. Werden nachträglich Sicherheitsvorschriften geändert oder ergänzt, hat der Kunde uns unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten, darüber zu informieren.
- 2. Im Zuge der Terminabstimmung hat der Kunde auf alle Besonderheiten bzw. Unregelmäßigkeiten, welche z.B. für die Beschaffung von Ersatzteilen und/oder die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sein können, anzuzeigen.
- 3. Der Eigentümer und/oder Betreiber der Anlagen bleibt für den Zustand, die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen auch während der Ausführung, verantwortlich. Sofern der Kunde selbst nicht Eigentümer und/oder Betreiber der Anlagen ist, ist dieser verpflichtet den Eigentümer und Betreiber hierüber in Kenntnis zu setzen und eine ggf. erforderliche Zustimmung zur Ausführung der Service- und Instandsetzungsarbeiten einzuholen und uns unaufgefordert vor Ausführung der Arbeiten vorzulegen.
- 4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Anlagen frei zugänglich zur Verfügung stehen. Ist dies am Tag der Ausführung der Arbeiten aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht der Fall, sind wir berechtigt unsere Leistung zu verweigern. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz unserer Leute erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er muss unser Personal über bestehende Sicherheitsvorschriften informieren, soweit diese für die Ausführung der Service- und

Instandsetzungsarbeiten von Bedeutung sind.

- 6. Energie und Medien zur Ausführung der Service- und Instandsetzungsaufträge, insbesondere Strom-, Wasser- und Internetversorgung, sind uns bei Bedarf vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 7. Der Kunde hat uns sämtliche Betriebsanleitungen, Servicehefte und ähnliche Dokumente eine Woche vor Beginn der Arbeiten zuzusenden.

VII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- Die Vergütung richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen, maßgeblich ist unser Kostenspiegel für Service-Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Auftragsbestätigung), sofern nicht anders mit dem Kunden vereinbart. Preise sind Nettopreise
- 2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Arbeiten mehr als vier Monate, so ist unser Kostenspiegel für Serviceleistungen bei Beginn der Arbeiten maßgeblich. Daneben sind wir berechtigt, die Preise anzugleichen, wenn wir zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Arbeiten entstandene Preiserhöhungen etwa aufgrund von Tarifabschlüssen nachweisen.
- 3. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Ersatzteile

1. Für die Lieferung von Ersatzteilen im Rahmen von Service- und Instandsetzungsaufträgen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, abrufbar unter www.dtz-dichtung.de

IX. Haftung

- 1. Mängel in der Leistungserbringung sind vom Kunden unverzüglich zu rügen.
- 2. Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des von uns eingesetzten Personals.
- 3. Im Übrigen haften wir für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf und die die Erfüllung des Vertrages überhaupt ermöglichen.
- 4. Für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ohne Einschränkung.
- 5. Die Beweislast für haftungsbegrenzende Tatsachen obliegt uns.
- 6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt, dies gilt auch für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Datenschutz

1. Es gelten unsere Datenschutzrichtlinien, abrufbar auf unserer Homepage www.dtz-dichtung.de

XI. Schlussbestimmungen

- 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben auf jeden Fall Vorgang vor diesen Bedingungen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen. Diese müssen schriftlich (Textform) erklärt werden. Dasselbe gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die uns der Kunde nach Vertragsabschluss abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen). Diese müssen in Textform abgeben werden.
- 3. Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Bünde. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.